

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

N^o 18.

Kronstadt, den 4. März

1841.

Siebenbürgen.

Klausenburg. Bei dem alle 2 Jahre stattfindenden Wechsel des Klausenburger Stadtrichteramtes kam auch die Dratorstelle hieselbst in wechselseitiger Erledigung; bei welcher Gelegenheit der hiesige Magistrat in Berücksichtigung des Umstandes, daß die evangelischen Glaubensgenossen in den untern Aemtern dermalen die wenigsten Repräsentanten zählen, den Beschluß faßte, daß zur Dratorstelle bloß Reformirte zu candidiren seien, weil in Gemäßheit einer frühern h. Gubernialverordnung das Amt des Pupilleninspectors, welches dermalen ein Individuum der röm. katholischen Religion bekleidet, mit dem Dratoramte aus einer und derselben Religion nicht besetzt werden könne. Nachdem dieser Abschluß der Wahlbürgerschaft bekannt gegeben worden war, sprachen sich von Seiten der evangelischen Glaubensgenossen Mehrere dahin aus, daß sie zwar auch eine gerechte Beschwerde darin fänden, daß der Subalternenstand des Magistrats ihrerseits die wenigsten Individuen zähle, weil aber die Wahlbürgerschaft aus den 4 recipirten, nach dem Geseze mit gleichen Rechten begabten Religionen zusammengesetzt sei, sie es für besser hielten, daß auch deren Vorsteher, der Drator, nach dem hinsichtlich der übrigen Aemter bisher ausgeübten Gebrauche, aus den verschiedenen Glaubensgenossen wechselseitig gewählt werde, da dieses Amt als ein ambulatorisches mit dem des Pupilleninspectors, als einem nicht ambulatorischen in eine Kategorie nicht gestellt werden könne. Aus diesem Gesichtspunkte ausgehend, wurde, weil zur Candidation für die Dratorstelle die röm. katholischen Glaubensgenossen eben ihrer Reihe nach folgten, zur diesfälligen Wahl aus ihrer Mitte geschritten, und es erhielt Graf Johann Mikos, als Comunitätsmitglied die Stimmenmehrheit. Da derselbe in dieser Sitzung nicht gegenwärtig war, wurde eine Deputation ernannt, welche ihn in die nächste Sitzung zur Ablegung des Diensteides einzuladen hatte. Der geehrte Graf dankte für das ihm geschenkte Zutrauen, erklärte jedoch, daß Verhältnisse ihn hinderten, das Amt anzunehmen. In der am 19. Febr. abgehaltenen Sitzung wurde Hr. Joseph Schütz, dessen Eifer für

das Wohl des Publikums, und für die Anlegung der neuen Promenade bekannt ist, mit großer Stimmenmehrheit gewählt und in Eid genommen. Mit Vergnügen erwähnen wir diesen neuen Beweis der schönen Eintracht unserer Religionsverwandten — es gereicht sowohl unsern Brüdern, als der Regierung zum Ruhme, daß, während anderwärts Religionsstreitigkeiten und feindselige Verhältnisse zwischen den verschiedenen Religionsverwandten noch fortwährend an der Tagesordnung sind, in unserm kleinen Vaterland so verschiedenartige Religionsparteien nicht nur in friedlichem Einverständnis leben, sondern mit Hintansetzung ihrer eignen kleinen Interessen die Rechte der andern Partei emporzuhalten wetteifern. (Erd. Hiradó.)

Ungarn.

Repräsentation des Zalader Comitats in Betreff der gemischten Ehen. (Aus dem Magyarischen übersetzt.) Ew. Majestät! 1c. Mit dem Geschenke der Religion hat der Allliebende dem Menschengeschlechte die reichste Fülle seines Segens gespendet; doch selbst dieses Gnadengeschenk hat die Leidenschaft und der blinde Eifer nicht selten in eine Quelle drückenden Fluches verwandelt! Auch unser Vaterland hat unter den schrecklichen Schlägen religiöser Zerstörungen eine lange Reihe von Jahren hindurch gelitten und geblutet. Das kostbare Leben vieler Tausende, welches zur Rettung des, unter das Sclavenjoch gebeugten Vaterlandes und zur Wiederherstellung der untergrabenen Freiheit hätte verwendet werden können, ward nutzlos geopfert; so viele Kräfte und Fähigkeiten, welche unser Volk groß und glücklich hätten machen können, wurden in diesen religiösen Kämpfen — einander aufreibend und zerstörend — verschwendet. Die Nation wurde zwar zeitweise dieser herben Kämpfe müde, und die Gesetzgebung hat mehr als einmal beruhigend und das Uebel lindernd darein eingesprochen. Doch der heillose Geist der Zwietracht erwachte wieder, und wiederholte mit erneuerter Kraft und zunehmender Erbitterung den schonungslosen, bis zu gegenseitigen Verfolgungen gesteigerten Kampf der verschiedenen Meinungen. Die Stände wünschten und hofften, die blutenden Wunden

der traurigen Vergangenheit zu heilen, und die Ergänzungen des Friedens und der Eintracht für eine glücklichere Zukunft zu sichern, als sie im Jahre 1790 den XXVI. Gesetzartikel schufen. Aber die drückenden Uebel verschwanden dennoch nicht; denn die Verordnungen jenes Gesetzes wurden oft beseitigt, der Sinn derselben willkürlich und einseitig gedeutet und verdreht, ja der Inhalt derselben offenbar verletzt. Die gerechten Beschwerden darüber nahmen täglich zu, und auf dem Landtage 183 $\frac{1}{2}$ erhob das Volk, durch seine Vertreter, seine wider Gesetzverletzung klagende und auf Abhilfe dringende Stimme. — Damals konnten zwar diese Beschwerden vor den Thron Ew. Majestät nicht gelangen, indem die abweichenden Meinungen beider Tafeln nicht vereinigt werden konnten: doch auf dem jüngstverflossenen Reichstage geschah auch dieses, und die Klagen des Volkes wurden Ew. Majestät unterbreitet. —

Fest glaubten wir, daß der Friedensengel, unter dessen schützendem Schilde nur der Bürger mit dem Bürger brüderlich vereint, das Gemeinwohl des Vaterlandes mit gemeinschaftlicher Anstrengung zu bewirken, und das von Jahrhunderten Versäumte einzubringen vermag, endlich in unser Vaterland wieder zurückkehren werde. Fest glaubten wir, daß so manche bisher unterdrückte materiellen und geistigen Kräfte, viele bisher schlummernden Fähigkeiten, durch das allgemeine Interesse erweckt, durch die allgemeine Begeisterung entwickelt, sich zu einer mächtigen Volkskraft gestalten würden, durch welche das Vaterland, selbst in den Zeiten erschütternder Stürme glücklich und blühend, und dessen Fürst groß und mächtig sein werde. —

Zur Verwirklichung dieser unserer schönen Hoffnungen bedürfen wir nur des Friedens von außen, und der Ruhe im Innern; damit die hohe, und zu einem heiligen Zweck vereinte Kraft keine lange Besorgniß schwäche, keine Gefahr oder Kummer spalte. — Die Abhilfe der unterbreiteten Religionsbeschwerden erwartend, waren wir überzeugt, daß keine neueren unsere Uebereinstimmung stören, und den Verordnungen des 26. Art. v. J. 1790 neue Wunden schlagen würden. Allein die in Bezug auf die gemischten Ehen jüngst erlassene Verordnung des Reichsprimas, Erzbischofs von Gran, welche auch die Bischöfe der übrigen Sprengel zu der ihrigen machten, schreckte uns aus unsern schönen Hoffnungsträumen schmerzlich auf. In den Rundschreiben derselben, kraft welcher jene kirchlichen Verordnungen eingeführt wurden, wird deutlich ausgesprochen: daß diejenigen, die durch solche Ehen sich oder ihre künftigen Kinder der möglichen Gefahr eines Uebertritts von der römisch-kath. Religion zu einer andern aussetzen, nicht nur die kirchlichen Gesetze verletzen, sondern sich auch geradezu gegen das Gesetz der Natur, und Gottes Gebot schwer veründigen; den betreffenden Seelsorgern wird aber zur Pflicht ge-

macht, diejenigen gemischten Ehen, bei welchen der Mann einer andern Confession rücksichtlich der Erziehung seiner Kinder im römisch-kath. Glauben keine Reservales gegeben, nicht einzusegnen; sich der Ausübung der gewöhnlichen kirchlichen Ceremonien bei denselben zu enthalten; das Brautpaar nicht in der Kirche, sondern in der Pfarre, oder an einem andern ehrbaren Orte zu trauen; nicht in dem priesterlichen Gewande, sondern in der gewöhnlichen geistlichen Kleidung und nur als Zeugen zugegen zu sein; die so geschlossenen Ehen sollten jedoch dessen ungeachtet in die Kirchenbücher eingetragen werden.

Als im J. 1790 der 15. §. des 26. Art. deutlich verordnete, daß die gemischten Ehen immer vor römisch-kath. Priestern geschlossen werden sollten, wurde darunter keineswegs verstanden, daß diese nur als Zeugen zugegen seien, und solche Ehen als bloße bürgerliche Verbindungen betrachtet werden sollten; denn zu diesem Behuf wäre es zweckmäßiger gewesen zu verordnen, daß die Ehen vor den weltlichen Behörden geschlossen werden sollten, die gewiß für nicht minder glaubwürdige Zeugen gehalten worden wären; sondern jene gesetzliche Verordnung hat ohne allen Zweifel gewollt, daß der Priester vermöge seines kirchlichen Amtes als Priester erscheinen, und als solcher das Sacrament spenden solle. Daß das erwähnte Gesetz auch die gemischten Ehen als ein Sacrament betrachtete, leuchtet aus dessen 16. §. hervor, kraft dessen in allen, bei gemischten Ehen entstehenden Scheidungsprocessen der römisch-kath. heilige Stuhl als Richter eingesetzt wurde, weil bei solchen Ehen immer von einem wirklichen Sacramente die Rede ist. Wie können also dem, der durch solche Ehe nicht aufhört, römisch-kath. zu sein, die bei der Verwaltung der Sacramente üblichen Gebräuche verweigert werden? Wie kann man ihn bei der Spendung derselben aus der Kirche seiner Religion ausschließen, da sogar das Tridentinische Concilium das Sacrament der Ehe vor dem Altare zu spenden verlangt? Wie kann man den Priester, als solchen, von den Gebräuchen seines Amtes trennen? Oder wie kann denn der ungarische Clerus dem erwähnten Gesetz zuwider behaupten, worauf auch die angeführten bischöflichen Rundschreiben zu zielen scheinen, daß nämlich solche gemischte Ehen als wahre Sacramente nicht betrachtet werden können? Ferner hat der Clerus, als das erwähnte Gesetz gegeben wurde, unzufrieden mit dessen Inhalte, demselben öffentlich widersprochen; weil aber sein Widerspruch gegen das allgemeine Landesgesetz kraftlos war, so war er bürgerlich verpflichtet, die Verordnung des Gesetzes streng zu erfüllen; es ist aber nicht nun wahrscheinlich, sondern auch außer allem Zweifel, daß diejenigen, die dem Gesetze widersprachen, in der Erfüllung desselben gewiß nicht mehr leisteten, als wozu sie streng verpflichtet waren. Und doch haben dieselben Priester,

die be-
ren, d
theil
Sinn
denken
wenn
und b
beoba
sen un
Diene
aus d
setzes
war,
Zeit
Eleru
er 50
und e
Gebra
an de
trosse
des C
1790
klären
dasfel
dern
erzmu
berze
tes,
gemis
der k
und z
wie d
sie au
Sünd
ausge
bisher
sation
eine
began
allge
daß
Ber
ter
apost
Glaub
ligion
unga
zuzun
für e
tur
Beob
che,
weil
Verb

die bei Gründung des erwähnten Gesetzes zugegen waren, die bei dessen langer Bekämpfung so großen Antheil nahmen, die den Zweck, den Willen und den Sinn der Gesetzgebung gewiß kannten, ohne alles Bedenken und allen Zwang, alle gemischten Ehen, auch wenn keine Reversales gegeben wurden, eingeseget, und bei Schließung derselben alle kirchlichen Gebräuche beobachtet; mit einem Worte, sie haben zwischen diesen und andern Ehen keinen Unterschied gemacht. Alle Diener der Kirche haben diese kirchliche Praxis, welche aus dem Gesetze floß, und von der Gründung des Gesetzes an täglich, öffentlich und ununterbrochen dieselbe war, durch 50 Jahre hindurch bis zur gegenwärtigen Zeit ohne Ausnahme fortgesetzt, und jetzt will der Clerus auf einmal das Gesetz, an dessen klarem Sinne er 50 Jahre hindurch nicht gezweifelt hat, willkürlich und einseitig, seiner bisherigen Ueberzeugung und dem Gebrauche ganz entgegen, anders erklären, ohne daß an demselben auch nur die geringste Veränderung getroffen worden wäre. Da in Fällen, wo der Sinn des Gesetzes zweifelhaft erscheint, laut des 12. Art. 1790, nur die gesammte Gesetzgebung denselben erklären darf, so ist bis dahin der Clerus verpflichtet, dasselbe in dem bisher unbestrittenen, nicht von Andern ihm aufgebürdeten, nicht durch Gewaltthätigkeit erzwungenen, sondern in dem freiwillig und nach Ueberzeugung befolgten Sinne zu erfüllen.

Das Gesetz der Natur, die ewige Wahrheit Gottes, ist heilig und unveränderlich. — Wenn nun die gemischte Ehe, in welcher über die Erziehung der Kinder keine Reversales gegeben wurden, eine Sünde und zwar eine schwere Sünde gegen jene beiden wäre, wie dies der erwähnte Hirtenbrief behauptet, so war sie auch bisher eine Sünde (denn die Kirche kann wohl Sünden lösen, aber sie nicht schaffen); so haben viele ausgezeichnete Oberhirten der ungarischen Kirche, die bisher die gemischten Ehen einsegeten, sie mit Dispensationen und kirchlichen Gebräuchen beförderten, dann eine Sünde gegen das Gesetz Gottes und der Natur begangen; und es waren doch unter diesen viele, deren allgemein anerkannte, tiefe Einsichten dafür bürgen, daß sie das Gesetz Gottes und der Natur, und die Vorschriften der Religion kannten. Es waren darunter viele, deren musterhaftes sittliches Leben, deren apostolische Frömmigkeit dafür bürgt, daß sie in den Glauben keinen Zwiespalt bringen wollten, gegen Religion und Kirche keine Verräther sein konnten. Der ungarischen Kirche jedoch auch nur im entferntesten zuzumüthen, daß sie solche Ehen, obgleich sie dieselben für eine Sünde gegen das Gesetz Gottes und der Natur hielt, nur deshalb eingeseget, nur deshalb bei Beobachtung aller vorgeschriebenen kirchlichen Gebräuche, ohne allen Unterschied, befördert haben sollte, weil es Fälle gab, wo durch Reversales die mögliche Verbreitung der Religion zu hoffen war, dies wäre

wahrlich so viel, als die Reinheit der Kirche beflecken, und ihre Würde herabsetzen; denn Böses thun, damit daraus Gutes entspringe, in eine schwere Sünde einwilligen, ja dieselbe befördern, um irgend eines Nutzens und Gewinnes willen, hieße Gott, Religion und Sittlichkeit verlängnen; solche Beschuldigung aber hat die ungarische Kirche nie von irgend Jemanden verdient; solcher Verdacht wäre bitteres Unrecht.

Unsere Gesetze erlauben nicht nur, sondern unterstützen auch die gemischten Ehen, indem sie verordnen, daß ihnen unter keinem Vorwande irgend ein Hinderniß in den Weg gelegt werde. Kann es aber ein größeres Hinderniß geben, als wenn eine solche Ehe im Namen der Kirche für eine Sünde gegen Gott und die Natur erklärt wird; wenn dem Römisch-kath., der eine gemischte Ehe eingeht, der Gebrauch der kirchlichen Ceremonien dabei untersagt, und er gewissermaßen aus dem Schooße der Kirche ausgeschlossen wird? Jedoch, noch drückender ist es, daß das bürgerliche Gesetz mit dem Stempel der Sünde gebrandmarkt wird, indem der Hirtenbrief dasselbe eine Sünde gegen das Gesetz Gottes und der Natur nennt, was das bürgerliche Gesetz klar erlaubt, ja ausdrücklich unterstützt. — Dies bringt das bürgerliche Gesetz mit dem Gewissen in Widerspruch, vernichtet die Ehrfurcht vor dem Gesetze; denn das Gesetz, welches eine Sünde, und zwar eine schwere Sünde gegen Gott und Natur unterstützt, kann nur durch gewaltsamen Zwang Gehorsam bewirken, Ehrfurcht aber nie erwecken; es führt die bürgerliche Macht mit der kirchlichen in Widerstreit, löset alle sanfteren Bande des Staatenbestandes auf, und beginnt, im heiligen Namen der Religion, einen heimlichen, jedoch erbitterten Kampf gegen Gesetz und Staat! Die Folgen dieser Maßregel sind auch in sittlicher und religiöser Hinsicht drückend; denn die Frage von der Ansicht und Lehre der katholischen Kirche über die Ehe, und besonders darüber, wer denn eigentlich die wahre Spender des ehelichen Sacramentes sei, ist noch unentschieden, und doch ist diese schon der Gegenstand allgemeiner Gespräche, Berathungen und Belehrungen geworden, und es ist zu befürchten, daß das Volk, auch diese unentschiedene Frage mißverstehend, das Wesen der Ehe verkenne, wodurch das Ansehen und die Reinheit der Ehe sinken muß, welche die Grundpfeiler der Sittlichkeit sind. Sinken wird ferner auch das Ansehen, in welchem der Religionslehrer vor dem Volke stehen soll; denn leicht entsteht in der Brust des Volkes Mißtrauen und Geringschätzung derjenigen, die das eine Sünde nennen, was das Gesetz unterstützt; die so viele ausgezeichnete Oberhirten der christlichen Kirche eines Fehlers oder einer Sünde beschuldigen, und über sie lieb- und schonungslos den Stab der Verdammung brechen; die über einen so gewöhnlichen und

im gemeinen Leben täglich vorkommenden Gegenstand, wie die Ehe ist, jetzt etwas anders, ja das Gegentheil von dem lehren, was sie bis jetzt geglaubt, gelehrt, ja befolgt haben. Sinken wird endlich auch die reine Religiosität, welche mit dem Glauben die Liebe verbindet, und deren Grundpfeiler die unbegrenzte innige Liebe ist; jene Religiosität, die nicht verfolgt, nicht schonungslos verdammt, welche die Liebe nicht mordet, um den Glauben verbreiten zu können. Diese Religiosität wird aber deshalb sinken, weil jene kirchlichen Verordnungen und Rundschreiben die häusliche Ruhe vieler Tausender, das kostbarste Kleinod, das der Mensch auf dieser irdischen Lebensbahn besitzen kann, trüben; denn, wenn sich Jene, die unter dem Schutze des Gesetzes eine gemischte Ehe eingingen, diese neue Lehre zu Herzen nehmen, wird sie nicht das Gefühl kummervoller Bangigkeit ergreifen? Werden sie nicht zurückschauern vor den bis jetzt für unschuldig gehaltenen und glücklich verlebten Tagen, welche sie nach dieser Lehre in schwerer Sünde zubrachten? Werden sie nicht zurückschauern vor ihren Männern; in ihnen nur die Genossen ihrer Sünde erblicken? Werden sie nicht ihre unschuldigen Kinder als die Frucht der Sünde betrachten? Und mit diesen drückenden Gefühlen schwerer Vergebung werden sie gezwungen sein, in der vermeinten Sünde fortzufahren, da ja ihre Ehe nicht gelöst werden darf! Und werden nicht Andere wiederum in dem hoffnungslosen Meere der Zweifel versinken, wenn sie, nach den Vorschriften der Religion, Gottes Barmherzigkeit und den Trost der Religion im Beichtstuhl suchen, und von dem Priester nur unter der Bedingung Absolution erhalten, wenn sie ihre Sünden, folglich auch jene der eingegangenen gemischten Ehe, bereuen; können sie dies aber thun? Kann in ihrem Herzen Neue aufkeimen, wenn sie die Reinheit im ehelichen Leben bewahrten, und sich in der Liebe ihrer Männer und Kinder glücklich fühlen? Was endlich Jene betrifft, die es nie glauben werden, das dasjenige, was das Gesetz bis jetzt in Schutz genommen, und die Kirche selbst befördert und gesegnet hat, eine Sünde gegen das Gesetz Gottes und der Natur sei, werden diese, wenn sie einmal eine Lehre oder Vorschrift der Religion zu bezweifeln anfangen, ihre Zweifel nicht leicht auch auf anderer Dinge übertragen? Und muß dies nicht besonders unter dem Volke nur zu bald Gleichgiltigkeit und endlich Irreligiosität zur Folge haben? Die Irreligiosität des Volkes ist aber auch für den Staat eine schwere Weisheit; denn sie untergräbt die Sittlichkeit, ohne welcher kein Gesetz, kein materieller Wohlstand, noch eine weltliche Macht beglückend wirken kann, und beraubt die Gesellschaft ihres geheimen aber sichern Wächters der Gesetze, der mahnenden Stimme des Gewissens!

Erw. Majestät, wir halten dies nicht bloß für einen bloß kirchlichen Gegenstand, sondern für eine Angelegenheit, deren Beachtung die heiligste Pflicht des Staates ist, denn die Grundfesten seines Bestandes werden erschüttert, wenn dies Alles stürzt. Wir erheben unsere Stimme für das verletzte Gesetz, über dessen Heiligkeit zu wachen unsere Bürgerpflicht gebietet. Wenn wir diese Beschwerde, klagend zwar, doch mit huldigender Ehrfurcht und kindlichem Vertrauen vortragen; wenn wir ohne Rückhalt all den Kummer, den die kirchlichen Verordnungen und Rundschreiben der Oberhirten unseres Vaterlandes in unserer Brust erregten, in den väterlichen Schooß Erw. Majestät ausschütten: so erfüllen wir auf gleiche Weise unsere Bürger- und Kindespflicht. Wir halten uns aber zugleich in dieser Hinsicht an unsere Gesetze, besonders an den 26. Art. 1790, und 14. Art. 1647, und erfüllen auch strenge Alles, was im Sinne dieser Gesetze in den Bereich unseres Wirkungsbereiches gehört, und bitten mit der tiefsten kindlichen Ehrfurcht: Erw. Majestät mögen kraft Dero Allerhöchster königlich apostolischer Gewalt geruhen, die diesen Gesetzen widerstrebenden kirchlichen Verordnungen aufzuheben, die Oberhirten unseres Vaterlandes zur Zurücknahme ihrer die Gesetze und die Achtung gegen dieselben verlegenden Rundschreiben anzuhalten, und uns dadurch unsere getrübe Ruhe wieder zu geben, unsern drückenden und schmerzlichen Kummer aber gnädigst zu heben. (Presb. 3tg.)

Walachei.

Von der türkischen Gränze, 2. Febr. Durch die Ergebnisse, welche die Untersuchung der in der letzten Zeit entdeckten Verschwörung gegen das Leben des Fürsten der Walachei bis jetzt geliefert hat, erscheint, Berichten aus Bukarest zufolge, auch ein gewisser Colson, welcher früher bei dem dortigen französischen Consulate Dienste leistete, compromittirt. Auf dem Landgute eines Häuptlings der Verschwörung sollte sich die angeworbene Mannschaft versammeln, sofort den Fürsten und mehre Große des Reichs ermorden, ein Directorium einsetzen und eine allgemeine walachische Republik unter dem Namen »Neu-Romaniene« ausrufen. Als Chef der Verschwörung erscheint der schon mehr erwähnte Bojar Philippesco, der jedoch, wie ebenfalls schon gemeldet, gegen die Competenz der Untersuchungscommission Einsprache gethan hat und jede Antwort verweigert. (Allg. 3tg.)

Portugal.

Wieder ein neuer Friede hergestellt. Der Streit zwischen Portugal und Spanien wegen der Schifffahrt auf dem Douero ist beendet. Der portugiesische Senat hat die freie Fahrt auf diesem Flusse angenommen und Ihre Maj. die Königin Donna Maria da Gloria dem Gesetze die Kraft ertheilt.